

Infoblatt

Nr. 11

für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen

**zur Änderung des § 2b des Umsatz-
steuergesetzes**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das heutige Infoblatt behandelt das Thema



Gruppen in der Kirchengemeinde und eigene Kassen

Eine Kirchengemeinde ist zum Glück ein lebendiges Gebilde. Klar, es gibt in der Kirchenordnung Regelung wie die Gemeinde organisiert ist und wer für was zuständig ist, aber das schließt ja zum Glück nicht aus, dass sich unter dem Dach der Kirchengemeinde ein Posaunenchor selbst organisiert, sich eine feste Gruppe bildet, die miteinander Motorradausflüge macht und sich regelmäßig zum Quatschen im Gemeindehaus trifft oder dass Menschen sich in einer Kochgruppe organisieren und damit das Gemeindeleben zudem kulinarisch bereichern.

Für die Gemeinden lässt sich diese Auflistung fast unendlich fortsetzen und das ist ja auch gut so. Kirche ist lebendig und christliches Leben kann in allen Bereichen stattfinden.

Da unser Blick hier erst mal ein steuerlicher ist, stellt sich für uns die Frage:

- A. Sind all diese Gruppen der Kirchengemeinde zuzuordnen und befinden sich damit unter dem schützenden Dach der Gemeinde

oder

- B. sind die Menschen, die sich organisieren, selbst für sich verantwortlich, ohne dass sich die Kirchengemeinde hier kümmern muss?

Wichtig ist diese Unterscheidung deshalb, weil die betreffenden Gruppen in finanziellen und steuerlichen Dingen

- entweder A. nach den Regeln der Kirchengemeinde spielen müssen
- oder B. sie wirklich selbst steuerlich in Erscheinung treten müssten.

Eigenständige, selbständige Gruppen

Versteht sich eine Gruppe von Menschen als eigener Verein, muss er auch dafür Sorge tragen, dass er seine rechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen erfüllt. Es muss klar sein, wer in diesem Fall für was verantwortlich ist.

Grundsätzlich kann ein solche Gruppe eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein, hier gelten dann die Regelungen der §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder es kann auch ein nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 BGB vorliegen, für den im Ergebnis auch wieder die Vorschriften der Gesellschaft Anwendung finden.

Betrachtet sich zum Beispiel der Posaunenchor einer Kirchengemeinde als eine von der Gemeinde unabhängige, eigenständige Gruppe, so haften allen Mitglieder zum Beispiel für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung entstanden sind und auch für Steuern, die ggf. für Einnahmen zu entrichten wären- Die Mitglieder/Gesellschafter sind gegenüber dem Finanzamt zu benennen. Die Buchhaltung und die Steuererklärungen sind eigenständig zu fertigen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Unseres Erachtens würde dies für eine Gruppe wie zum Beispiel den Posaunenchor, wenn er nicht wirklich rechtlich selbständig, als eingetragener Verein organisiert ist, eine Aufgabenfülle und Verantwortlichkeit mit sich bringen, die gar nicht bewältigt werden kann, mit der Konsequenz, dass ein erhebliches Haftungsrisiko für alle Mitglieder besteht.

Wenn tatsächlich eine Unabhängigkeit von der Gemeinde gewünscht ist, sollte ein Verein gegründet werden, der ins Vereinsregister einzutragen ist, zum Beispiel „Posaunenchor der Kirchengemeinde Sonnenschein e.V.“, damit eine rechtlich selbständige Organisation entsteht, die dann die ihr obliegenden Pflichten erfüllen kann und muss, die dann aber auch über eine Satzung und entsprechende Organe verfügen muss.

B. Gruppen der Kirchengemeinde

Soll eine von der Kirchengemeinde unabhängig, selbständige Organisation nicht gegründet werden, müssen die Gruppen als Teil der Kirchengemeinden deren geltenden Regelungen einhalten.

Das bedeutet vor allem, dass alle finanziellen Bewegungen über die Kassen und die Buchhaltung der Kirchengemeinde abgebildet werden müssen und zwar so, wie dies die kirchlichen und steuerrechtlichen Regelungen vorsehen. Insbesondere im Hinblick auf die zum 01.01.2021 kommenden umsatzsteuerlichen Änderungen ist es erforderlich, dass alle Einnahmen richtig und vollständig erfasst werden, damit die Kirchengemeinde vollständige und zutreffende Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben kann.

Nur so kann die Kirchengemeinde die ihr obliegenden Pflichten erfüllen und der Gruppen den ausreichenden und notwendigen Schutz geben.

- Eigenständige Konten von Gruppen darf es in diesem Fall nicht geben, nur Konten der Gemeinde selbst, deren Kontenbewegungen zeitnah im Kreiskirchenamt zu erfassen sind. Gleiches gilt für Barkassen. Aufzeichnungen sind zeitnah (täglich) nach den kirchlichen und vor allem auch steuerlichen Regelungen zu führen und auch vollständig und zeitnah (am Ende des Monats) an das Kreiskirchenamt weiter zu leiten, damit dann jeder einzelne Geschäftsvorfall auch im Rahmen der Buchhaltung der Kirchengemeinde spätestens bis zum Ende des Folge-monats abgebildet werden kann und muss.

Alles was eingenommen und ausgegeben wird, sind in diesem Fall Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde, auch wenn zum Beispiel für den Posaunenchor oder die Kochgruppe in der Buchhaltung ein eigenes Abrechnungsobjekt eingerichtet und mit der jeweiligen Gruppe vereinbart ist, wie und für was eingenommene Mittel verwendet werden sollen.

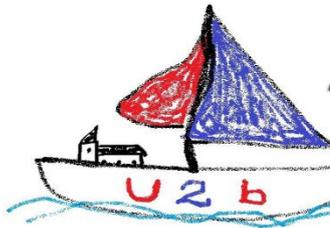
Eigene Spar- oder Bankkonten der Gruppen gehen in diesem Fall gar nicht. Die von diesen Gruppen erzielten Überschüsse können nicht als Spenden deklariert werden, da die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben bereits als Einnahmen und Ausgaben buchhalterisch für die Gemeinde erfasst werden.

Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht geregelt werden kann, dass die erzielten Überschüsse den Gruppen zur Verfügung stehen, oder für bestimmte Zwecke eingesetzt werden sollen. Das geht alles und ist im Haushalt der Kirchengemeinde abzubilden.

- ☺ Werden diese Regelungen eingehalten, kann die Kirchengemeinde die Verantwortung für die Gruppen übernehmen und kann dann beruhigt vollständige und richtige Steuererklärungen abgeben.
- ☹ Soweit Gruppen in der Kirchengemeinde diese Regeln nicht einhalten wollen, müssen sie die Verantwortung für ihre Aktionen vollumfänglich selbst tragen und können auch nicht als Teil der Kirchengemeinde gelten und deren Schutz genießen.

Viele Grüße

Ihr Projektteam U2b



Bis bald!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kircheundumsatzsteuer.de